

**Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV** Direktionsstab DS Dokumentation und Steuerinformation

# KANTONSBLATT



### **VORWORT**

Das Kantonsblatt dient als Ergänzung der in der Publikation Steuerinformationen behandelten Themen und ist mit den Steuermäppchen verknüpft. Es bezieht sich aktuell auf die Besteuerung des Einkommens und des Vermögens der natürlichen Personen. Der Akzent liegt dabei auf den steuerlichen Besonderheiten und den dazugehörenden kantonalen gesetzlichen Regelungen, die aufgrund des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) in der Kompetenz des Kantons liegen.

Stand: Januar 2018

# Herausgeberin

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Direktionsstab
Team Dokumentation
und Steuerinformation
Eigerstrasse 65,
3003 Bern
ist@estv.admin.ch

www.estv.admin.ch

Kantonsblatt Basel-Stadt Begriffserklärung

# Begriffserklärung



Dieses Symbol verweist Sie auf den Abschnitt in der Publikation *Steuerinformationen*, wo das Thema umfassend behandelt wird.



Mit einem Klick auf das Auge gelangen Sie auf das *Steuer-mäppchen* gültig für die Steuerperiode (2017), das den betreffenden Abzug beim Bund sowie in allen Kantonen aufzeigt.



Der Steuerkalkulator berechnet den auf dem steuerbaren Einkommen bzw. Vermögen basierenden Steuerbetrag.

# Inhaltsverzeichnis

esetzliche Grundlagen	4
ie Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen	5
Die Einkommenssteuer	5
Einkünfte	5
Steuerfreie Einkünfte	6
Ermittlung des Reineinkommens	7
Ermittlung des steuerbaren Einkommens	9
Steuerberechnung	11
Die kalte Progression	
Die Vermögenssteuer	13
Gegenstand der Vermögenssteuer	13
Bewertung des Vermögens	13
Ermittlung des steuerbaren Vermögens	14
Steuerberechnung	14
Die Einkommens- und Vermögenssteuern in den Gemeinden und Kirchgemeinden	
Die Einkommens- und Vermögenssteuern in den Gemeinden	16
Die Einkommenssteuern in den Kirchgemeinden	
Kontakt Kantonale Steuerverwaltung	18

# Gesetzliche Grundlagen

- 640.100 Gesetz über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (Steuergesetz)
- 640.110 Verordnung vom 14. November 2000 zum Gesetz über die direkten Steuern (Steuerverordnung, StV)
- BeE 640.100 Steuerordnung der Gemeinde Bettingen vom 07.12.1999 (SBettingen)\*
- RiE 640.100 Steuerordnung der Gemeinde Riehen vom 26.03.2003 (SRiehen)\*
- Steuerordnung vom 29. Februar 1952 der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt (SEK)\*
- 6.10 Steuerordnung vom 6. November 1973 der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt (SRK)\*
- Weitere steuerrechtliche Erlasse sind in der <u>Systematischen Gesetzessammlung Basel-Stadt</u> (<u>inklusive Gemeinderecht</u>) publiziert.

<sup>\*</sup> Die hier verwendeten Abkürzungen sind von uns speziell für dieses Kantonsblatt bestimmt worden.

# Die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen

# Die Einkommenssteuer

(§§ 17 - 44 Steuergesetz; §§ 8 - 46 StV)



# Einkünfte

(§§ 17 – 24 Steuergesetz; §§ 8 – 17 StV)

Zum Bruttogesamteinkommen gehören das Einkommen aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit, das Ersatz- oder Nebeneinkommen, die Vermögenserträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen, die Kapitalabfindungen aus Vorsorge wie auch die Lotteriegewinne, ferner der Eigenmietwert für Personen, die ein Eigenheim bewohnen.

# Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

# Erträge aus qualifizierten Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften 🔘



# § 19b Steuergesetz:

- <sup>1</sup> Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.
- <sup>2</sup> Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.

### § 21 Abs. 1bis Steuergesetz:

<sup>1bis</sup> Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

# Eigenmietwert

# § 22 Abs. 1 lit. a und b sowie Abs. 2 Steuergesetz:

- <sup>1</sup> Steuerbar sind die Erträge aus unbeweglichem Vermögen, insbesondere:
- alle Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung;
- der Mietwert von Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen, die der steuerpflichtigen Person aufgrund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen (Eigenmietwert);
- <sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt die näheren Ausführungsbestimmungen.

- <sup>1</sup> Der Eigenmietwert für selbstgenutzte Wohnliegenschaften (Einfamilienhäuser und Stockwerkeigenumswohnungen) berechnet sich durch Multiplikation des Vermögenssteuerwerts der Liegenschaft mit dem Eigenmietwertsatz. Der Eigenmietwertsatz besteht aus dem Referenzzinssatz für Hypotheken gemäss Art. 12a der Bundesverordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen vom 9. Mai 1990 bei Beginn der Steuerperiode und einem Zuschlag von 1,75 Prozent; er beträgt höchstens 4,5 Prozent.
- <sup>2</sup> Der Eigenmietwert der selbstgenutzten Wohnung im eigenen Mehrfamilienhaus richtet sich nach den Mietzinsen, die die steuerpflichtige Person von ihren Mietern und Mieterinnen für vergleichbare Wohnungen fordert. Fehlen vergleichbare Wohnungen, ist der Eigenmietwert verhältnismässig zu ermitteln.

# Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen



# § 23 Abs. 1 und 3 Steuergesetz:

<sup>1</sup> Steuerbar sind alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, mit Einschluss der Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen.

<sup>3</sup> Leibrenten sowie Einkünfte aus Verpfründung sind zu 40 Prozent steuerbar.

### § 237 Abs. 1 Steuergesetz:

- <sup>1</sup> Renten aus beruflicher Vorsorge, welche vor dem 1. Januar 1986 zu laufen begannen oder die vor dem 1. Januar 2002 zu laufen begonnen haben und auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das am 31. Dezember 1985 bereits bestand, sind wie folgt steuerbar:
- zu 60 Prozent, wenn die Leistungen (wie Einlagen, Beiträge, Prämienzahlungen), auf denen der Anspruch der steuerpflichtigen Person beruht, ausschliesslich von dieser erbracht worden sind;
- b) zu 80 Prozent, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch der steuerpflichtigen Person beruht, nur zum Teil, mindestens aber zu 20 Prozent von dieser erbracht worden sind;
- zum vollen Betrag in den übrigen Fällen. c)



# Steuerfreie Einkünfte

(§ 25 Steuergesetz; § 18 StV)

# Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

### Sold der Milizfeuerwehrleute



# § 25 Abs. 1 lit. hbis Steuergesetz:

<sup>1</sup> Der Einkommenssteuer unterliegen nicht:

der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich 5'000 Franken für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;

### Lotterie- und andere Spielgewinne



# § 25 Abs. 1 lit. I Steuergesetz:

- <sup>1</sup> Der Einkommenssteuer unterliegen nicht::
- die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von 1'000 Franken aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung

# Ermittlung des Reineinkommens

(§§ 26 - 33 Steuergesetz; §§ 19 - 40 StV)

Zur Ermittlung des Reineinkommens werden von den gesamten steuerbaren Einkünften die Aufwendungen und allgemeinen Abzüge abgezogen.



# **Abzüge**

(§§ 27 – 33 Steuergesetz; §§ 19 – 40 StV)



# Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

# Aufwendungen

(§§ 27 - 31 Steuergesetz; §§ 19 - 37 StV)

### Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte



### § 27 Abs. 1 lit. a Steuergesetz:

- <sup>1</sup> Als Berufskosten werden abgezogen:
- die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von 3'000 Franken für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;

### § 22 Abs. 1 - 3 StV:

- <sup>1</sup> Abziehbar sind die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen der Wohn- und der Arbeitsstätte bis maximal 3'000 Franken.
- <sup>2</sup> Bei Benützung eines privaten Fahrzeugs sind als notwendige Kosten die Auslagen abziehbar, die bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel anfallen würden.
- <sup>3</sup> Steht kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung oder ist dessen Benützung wegen grosser Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsstätte oder aus anderen Gründen objektiv nicht zumutbar, so können die Kosten des privaten Fahrzeugs gemäss den Pauschalansätzen der Verordnung über den Abzug von Berufskosten der unselbständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundessteuer abgezogen werden.

# Pauschalabzug für Berufskosten



# § 27 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 Steuergesetz:

- Als Berufskosten werden abgezogen:
- die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten; § 32 Abs. 1 lit. k bleibt vorbec)
- <sup>2</sup> Anstelle der nachgewiesenen tatsächlichen Berufskosten gemäss Abs. 1 kann ein Pauschalbetrag von 4'000 Franken abgezogen werden. Wird der Pauschalabzug geltend gemacht, sind keine weiteren Berufskosten abziehbar. Wird die Erwerbstätigkeit nur während eines Teils des Jahres oder als Teilzeitarbeit ausgeübt, ist der Pauschalabzug angemessen zu kürzen.

# Rückstellungen für Forschung und Entwicklung

### § 28 Abs. 1 und 2 lit. c Steuergesetz:

- <sup>1</sup> Bei selbständiger Erwerbstätigkeit werden die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen.
- <sup>2</sup> Dazu gehören insbesondere:
- die Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Geschäftsertrages, insgesamt jedoch höchstens bis zu fünf Millionen Franken;

# Liegenschaftskosten



# § 31 Abs. 2 Steuergesetz:

- <sup>2</sup> Bei Liegenschaften im Privatvermögen können abgezogen werden:
- die Unterhaltskosten und die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften;
- b) die Versicherungsprämien;
- die Kosten der Verwaltung durch Dritte; c)
- d) die Aufwendungen für Massnahmen, die dem Energiesparen, dem Umweltschutz oder der Erfüllung gesetzlicher oder behördlicher Denkmalschutzvorschriften dienen.

### § 37 StV:

- <sup>1</sup> Für Liegenschaften des Privatvermögens, nicht jedoch für Liegenschaften des Geschäftsvermögens, kann die steuerpflichtige Person anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien sowie der den Unterhaltskosten gleichgestellten Aufwendungen gemäss § 36 einen Pauschalabzug geltend machen. Dieser Pauschalabzug beträgt:
- wenn das Gebäude zu Beginn der Steuerperiode bis zehn Jahre alt ist, 10 Prozent vom Mietertrag (ohne Nebenkosten) bzw. Eigenmietwert;
- b) wenn das Gebäude in diesem Zeitpunkt älter ist als zehn Jahre, 20 Prozent vom Mietertrag (ohne Nebenkosten) bzw. Eigenmietwert.
- <sup>2</sup> Die steuerpflichtige Person kann in jeder Steuerperiode und für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug wählen (Wechselpauschale).

# Allgemeine Abzüge

(§§ 32 und 33 Steuergesetz; §§ 33 – 40 StV)

# Versicherungsprämien und Zinsen auf Sparkapitalien 🔍



### § 32 Abs. 1 lit. g Steuergesetz:

- <sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:
- die Einlagen. Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen bis zum Maximalbetrag von 4'000 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten bzw. von 2'000 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen;

# Abzug für fremdbetreute Kinder 🔘



### § 32 Abs. 1 lit. i Steuergesetz:

- Von den Einkünften werden abgezogen:
- die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 10'000 Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen:

# Beiträge an politische Parteien



# § 32 Abs. 1 lit. j Steuergesetz:

- <sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:
- die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von CHF 10'000 an politische Parteien, die:
  - 1. im Parteienregister nach Art. 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind,
  - 2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder
  - 3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben;

# Abzug der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten



# § 32 Abs. 1 lit. k Steuergesetz:

- <sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:
- die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zu einem Gesamtbetrag von 18'000 Franken, sofern:
  - 1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder
  - 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.



# Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten 🔘



# § 32 Abs. 2 Steuergesetz:

<sup>2</sup> Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe und üben sie beide eine vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern unabhängige Erwerbstätigkeit aus, so werden vom niedrigeren Erwerbseinkommen 1'000 Franken abgezogen; ein gleicher Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten; auf Ersatzeinkommen kann kein Abzug vorgenommen werden.

# Lotterie- und andere Spielgewinne



### § 32 Abs. 3 Steuergesetz:

Von den einzelnen Gewinnen aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen (§ 24 lit. f) werden 5 Prozent als Einsatzkosten abgezogen.

### Krankheits- und Unfallkosten



# § 33 Abs. 1 lit. a Steuergesetz:

- <sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:
- die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, soweit sie die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent der um die Aufwendungen gemäss §§ 27–32 verminderten Einkünfte übersteigen;

# Zuwendungen an gemeinnützige Institutionen 🔍



### § 33 Abs. 1 lit. b Steuergesetz:

- <sup>1</sup> Von den Einkünften werden ferner abgezogen:
- die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 66 lit. f), wenn diese Leistungen im Steuerjahr CHF 100 erreichen und insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen gemäss §§ 27-32 verminderten steuerbaren Einkünfte nicht übersteigen; im gleichen Umfang abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten (§ 66 lit. a und b); der Regierungsrat kann im Einzelfall Zuwendungen, die die Limite von 20 Prozent übersteigen, als abziehbar erklären.

# Ermittlung des steuerbaren Einkommens

(§§ 35 und 36 Steuergesetz; §§ 41 – 43 StV)

Das Reineinkommen vermindert um die Sozialabzüge ergibt das steuerbare Einkommen. Dieses dient als Bemessungsgrundlage für die Einkommenssteuer.



# Sozialabzüge

(§§ 35 und 36 Steuergesetz; §§ 41 – 44 StV)

# Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

# Kinderabzug



# § 35 Abs. 1 lit. a Steuergesetz:

- <sup>1</sup> Vom Einkommen werden abgezogen:
- 7'800 Franken für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach § 32 Abs. 1 lit. c für das Kind geltend gemacht werden;

# Unterstützungsabzug 🔘



# § 35 Abs. 1 lit. b und h Steuergesetz:

- <sup>1</sup> Vom Einkommen werden abgezogen:
- 5'500 Franken für jede angehörige Person, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person in Erfüllung einer rechtlichen Unterstützungspflicht mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt; ausgenommen sind Ehegatten, auch nach einer Trennung oder Scheidung, und Kinder, für welche entweder ein Kinderabzug nach lit. a oder ein Alimentenabzug nach § 32 Abs. 1 lit. c gegeben
- 18'000 Franken höchstens für die Unterstützung der Partnerin oder des Partners einer Lebensh) gemeinschaft mit gemeinsamen oder nicht gemeinsamen Kindern, insoweit deren bzw. dessen Einkommen zur Deckung des nötigen Lebensbedarfs von CHF 18'000 nicht ausreicht.

# Abzug für Ehegatten



### § 35 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 Steuergesetz:

- <sup>1</sup> Vom Einkommen werden abgezogen:
- 35'000 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten;
- <sup>2</sup> Die Abzüge nach Abs. 1 lit. c, d und e und die Abzüge nach lit. d, e und f können nicht miteinander kumuliert werden.

# Abzug für alle übrigen Personen 🔍



### § 35 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 Steuergesetz:

- <sup>1</sup> Vom Einkommen werden abgezogen:
- 18'000 Franken für alle steuerpflichtigen Personen, denen kein Abzug nach lit. d oder e zusteht; c) <sup>2</sup> Die Abzüge nach Abs. 1 lit. c, d und e und die Abzüge nach lit. d, e und f können nicht miteinander kumuliert werden.

### § 36 Abs. 1 Steuergesetz:

<sup>1</sup> Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird nach folgendem Tarif (Tarif A) berechnet: Von CHF 100 bis CHF 200'000: CHF 22.25 je CHF 100.

# Über CHF 200'000: CHF 26 je CHF 100.



# Abzug für alleinerziehende Personen § 35 Abs. 1 lit. e und Abs. 2 Steuergesetz:

- <sup>1</sup> Vom Einkommen werden abgezogen:
- 30'000 Franken für Alleinstehende mit eigenem Haushalt, sofern sie allein mit minderjährigen. erwerbsunfähigen oder der beruflichen Ausbildung obliegenden Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben und an deren Unterhalt zur Hauptsache beitragen;
- <sup>2</sup> Die Abzüge nach Abs. 1 lit. c, d und e und die Abzüge nach lit. d, e und f können nicht miteinander kumuliert werden.

# § 36 Abs. 2 Steuergesetz:

<sup>2</sup> Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie für Alleinstehende, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, nach folgendem Tarif (Tarif B) berechnet:

Von CHF 100 bis CHF 400'000: CHF 22.25 je CHF 100.

Über CHF 400'000: CHF 26 je CHF 100.

### § 42 StV:

<sup>1</sup> Der Abzug für alleinstehende Eltern minderjähriger, erwerbsunfähiger oder in Ausbildung stehender Kinder steht derjenigen Person zu, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft am gleichen Wohnsitz lebt, mit ihrem Einkommen und Vermögen (einschliesslich der von ihr versteuerten Kinderalimente) den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestreitet und nicht im Konkubinat mit dem anderen Elternteil oder einer andern Person lebt.

# Unterstützungsabzug für Konkubinatspaare mit Kindern 🔘



# § 35 Abs. 1 lit. h Steuergesetz:

- <sup>1</sup> Vom Einkommen werden abgezogen:
- 18'000 Franken höchstens für die Unterstützung der Partnerin oder des Partners einer Lebensgemeinschaft mit gemeinsamen oder nicht gemeinsamen Kindern, insoweit deren bzw. dessen Einkommen zur Deckung des nötigen Lebensbedarfs von CHF 18'000 nicht ausreicht.

# Abzug für alleinstehende Rentner und Rentnerinnen 🔍



# § 35 Abs. 1 lit. f und Abs. 2 Steuergesetz:

- <sup>1</sup> Vom Einkommen werden abgezogen:
- 3'300 Franken für allein stehende Rentner und Rentnerinnen zusätzlich zum Abzug nach lit. c;
- <sup>2</sup> Die Abzüge nach Abs. 1 lit. c, d und e und die Abzüge nach lit. d, e und f können nicht miteinander kumuliert werden.

# § 43 StV:

- <sup>1</sup> Der Rentnerabzug steht unverheirateten, geschiedenen, getrenntlebenden oder verwitweten Personen zu, die das Alter für den Bezug der ordentlichen AHV-Rente erreicht haben.
- <sup>2</sup> Der Abzug steht auch alleinstehenden Personen zu, die das AHV-Rentenalter noch nicht erreicht haben, deren Einkommen jedoch zu mindestens der Hälfte aus Renten der Sozialversicherung (Säule 1), der beruflichen Vorsorge (Säule 2) und der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) besteht.



# Steuerberechnung



(§§ 36 – 39 Steuergesetz)

# Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

### Steuertarife

(§ 36 Steuergesetz)

# § 36 Abs. 1 und 3 Steuergesetz:

<sup>1</sup> Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird nach folgendem Tarif (Tarif A) berechnet: Von CHF 100 bis CHF 200'000: CHF 22.25 je CHF 100.

Über CHF 200'000: CHF 26 je CHF 100

<sup>3</sup> Für die Berechnung der Steuer nach diesen Tarifen werden die Frankenbeträge des steuerbaren Einkommens auf die nächsten 100 Franken abgerundet.

Tarife ab Steuerperiode 2014

# Tarif für Verheiratete



# § 36 Abs. 2 und 3 Steuergesetz:

<sup>2</sup> Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie für Alleinstehende, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, nach folgendem Tarif (Tarif B) berechnet:

Von CHF 100 bis CHF 400'000: CHF 22.25 je CHF 100.

Über CHF 400'000: CHF 26 je CHF 100.

<sup>3</sup> Für die Berechnung der Steuer nach diesen Tarifen werden die Frankenbeträge des steuerbaren Einkommens auf die nächsten 100 Franken abgerundet.

Tarife ab Steuerperiode 2014

### Jährliches Vielfaches

(§§ 2 Abs. 2 und 36a Steuergesetz)

### § 2 Abs. 2 Steuergesetz:

<sup>2</sup> Die kommunalen Steuern werden in Prozenten (Steuerfuss) der nach diesem Gesetz berechneten Steuern festgesetzt.

### § 36a Steuergesetz:

<sup>1</sup> Die jährliche Einkommenssteuer beträgt 100 Prozent der einfachen Steuer gemäss § 36.

# Sonderfälle

(§§ 38 - 39 und 238 Steuergesetz)

# Kapitalleistungen aus Vorsorge



### § 39 Steuergesetz:

<sup>1</sup> Kapitalleistungen nach § 23 Abs. 1 und 2, soweit sie nicht zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge verwendet werden, Kapitalleistungen des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin nach § 18 Abs. 2 sowie Kapitalzahlungen nach § 24 lit. b werden getrennt vom übrigen Einkommen und ohne Zusammenrechnung unter Ehegatten wie folgt besteuert:

die ersten CHF 25'000 mit 3%. die nächsten CHF 25'000 mit 4%, die nächsten CHF 50'000 mit 6%,

alle weiteren Beträge mit 8%.

- <sup>2</sup> Mehrere Kapitalleistungen, die in der gleichen Steuerperiode ausgerichtet werden, werden zusammengerechnet. Die allgemeinen Abzüge und die Sozialabzüge werden nicht gewährt.
- <sup>3</sup> Kapitalleistungen nach § 23 Abs. 1 und 2, die nicht an den Vorsorgenehmer oder die Vorsorgenehmerin, den überlebenden Ehegatten, an die direkten Nachkommen oder an Personen, für deren Unterhalt die verstorbene Person zur Hauptsache aufkam, ausgerichtet werden, werden getrennt vom übrigen Einkommen nach § 36 besteuert.

### § 238 Steuergesetz:

<sup>1</sup> Bei vor dem 1. Januar 2002 fällig gewordenen Kapitalabfindungen aus beruflicher Vorsorge sind die eigenen Beiträge zum Erwerb von Vorsorgeansprüchen, soweit sie nach altem Recht nicht abziehbar waren und besteuert wurden, von der Abfindungssumme in Abzug zu bringen.



# Die kalte Progression

(§§ 37 und 239c Steuergesetz)

# Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

# Anpassung an die Teuerung

(§§ 37 und 239c Steuergesetz)

# Ausgleich der kalten Progression



# § 37 Steuergesetz:

- <sup>1</sup> Die Folgen der kalten Progression werden jährlich durch Anpassung der Abzüge gemäss §§ 27 Abs. 1 lit. a und Abs. 2, 32 Abs. 1 lit. g, i, j, k und Abs. 2 sowie 35 Abs. 1 lit. a bis f und lit. h und der Tarifstufen gemäss § 36 an die Teuerung ausgeglichen.
- <sup>2</sup> Massgebend für die Berechnung der Teuerung ist jeweils der Stand des Basler Indexes der Konsumentenpreise am 30. Juni des der Steuerperiode vorangehenden Kalenderjahres. Die indexierten Abzüge und Tarifstufen sind auf 100 Franken auf- und abzurunden. Die Anpassung der Abzüge und Tarifstufen erfolgt bei einem Ausgleich nicht auf der Basis der gerundeten, sondern nach Massgabe der indexierten effektiven Beträge. Bei negativem Teuerungsverlauf erfolgt keine Anpassung; der auf eine negative Teuerung folgende Ausgleich ist auf der Basis des letzten Ausgleichs vorzunehmen.

# Die Vermögenssteuer

(§§ 45 - 52 Steuergesetz und §§ 47 - 57 StV)

# Gegenstand der Vermögenssteuer

(§ 45 Steuergesetz)

Gegenstand der Steuer bildet das Gesamtvermögen. Dieses umfasst alle vermögenswerten Sachen und Rechte, die der Steuerpflichtige zu Eigentum oder Nutzniessung hat, insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen, rückkaufsfähige Lebens- und Rentenversicherungen sowie das in einen Geschäfts- oder Landwirtschaftsbetrieb investierte Vermögen.



# Bewertung des Vermögens

(§ 46 Steuergesetz; §§ 47 – 55 StV)

Gemäss StHG und kantonalem Steuerrecht sind die Aktiven grundsätzlich zum Verkehrswert zu bewerten. Für Versicherungen, Wertpapiere und Grundstücke können andere Bewertungen zur Anwendung kommen. Das Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person wird zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet.

# Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

### Steuerwert von Wertschriften

### § 46 Abs. 2 Steuergesetz:

<sup>2</sup> Wertpapiere und Forderungen werden nach ihrem Kurswert und in Ermangelung eines solchen nach dem Verkehrswert oder nach dem inneren Wert bewertet. Falls deren Gesamtertragswert (Summe der Erträgnisse, kapitalisiert zu einem vom Regierungsrat festzulegenden Satz) niedriger ist als deren Gesamtverkehrswert (Summe der zu Kurs-, Verkehrs- oder inneren Werten bewerteten Wertpapiere und Forderungen), wird das Mittel der beiden Werte besteuert. Allfällige Sperrfristen auf Mitarbeiterbeteiligungen gemäss § 18b Abs. 1 sind angemessen zu berücksichtigen; Mitarbeiterbeteiligungen nach § 18b Abs. 3 und § 18c sind bei Zuteilung ohne Steuerwert zu deklarieren.

# § 48 Abs. 1 lit. a - c und Abs. 2 StV:

- <sup>1</sup> Der Verkehrswert von Wertpapieren und Forderungen wird wie folgt bestimmt:
- a) für kotierte Wertpapiere gilt, vorbehältlich lit. b, der Börsenkurs am Bemessungsstichtag;
- für Wertpapiere, die an einer inländischen Börse kotiert sind, gilt bei Bewertungen auf das Ende eines Kalenderjahres der in der Kursliste der Eidgenössischen Steuerverwaltung enthaltene Kurs als Verkehrswert;
- c) für nicht kotierte Wertpapiere ist der Verkehrswert nach der von der Schweizerischen Steuerkonferenz und der Eidgenössischen Steuerverwaltung herausgegebenen «Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer» zu ermitteln; ausserbörsliche Kursnotierungen sind dabei angemessen zu berücksichtigen;
- <sup>2</sup> Sperrfristen auf Mitarbeiterbeteiligungen gemäss § 18b Abs. 1 des Gesetzes werden mit einem Einschlag auf dem Verkehrswert von 20% berücksichtigt.

### Selbst genutzte Grundstücke und Liegenschaften

# § 46 Abs. 4 Steuergesetz:

<sup>4</sup> Grundstücke werden zum Verkehrswert bewertet; der Ertragswert kann angemessen berücksichtigt werden. Selbstbewohnte Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen sind auf der Basis des Realwertes zu schätzen.

# § 50 Abs. 1 StV:

<sup>1</sup> Vermietete und verpachtete Grundstücke des Privat- und des Geschäftsvermögens werden grundsätzlich zum Ertragswert bewertet.

### § 51 Abs. 1 StV:

<sup>1</sup> Selbstgenutzte Grundstücke des Privat- oder des Geschäftsvermögens werden zum Realwert bewertet. Der Realwert setzt sich zusammen aus dem Gebäudewert und dem Landwert.

### § 53 Abs. 1 und 2 StV:

- Bauland sowie nicht oder nur teilweise genutzte Grundstücke, die zwecks Neuüberbauung oder Weiterverkauf als Bauland gehalten werden, werden zum Verkehrswert bewertet.
- <sup>2</sup> Kulturland und Waldparzellen, die keinen oder nur einen offensichtlich untersetzten Ertrag abwerfen, werden zum Verkehrswert bewertet.

### § 54 Abs. 1 und 2 StV:

- <sup>1</sup> Nicht im Kanton gelegene vermietete oder verpachtete Grundstücke werden gemäss § 50 bewertet.
- <sup>2</sup> In anderen Kantonen gelegene selbstgenutzte Grundstücke werden unter Anwendung der Umrechnungskoeffizienten gemäss den von der Schweizerischen Steuerkonferenz periodisch herausgegebenen Kreisschreiben über die Regeln für die Bewertung der Grundstücke bei der interkantonalen Steuerausscheidung bewertet.

# Lebensversicherungen

### § 46 Abs. 5 Steuergesetz:

<sup>5</sup> Lebensversicherungen (einschliesslich rückkaufsfähige Rentenversicherungen) unterliegen der Vermögenssteuer mit ihrem Rückkaufswert.

# Ermittlung des steuerbaren Vermögens

(§§ 47 – 49 Steuergesetz)

Das Bruttovermögen vermindert um die Schulden ergibt das Reinvermögen. Um das steuerbare Vermögen zu ermitteln, werden davon noch die Freibeträge abgezogen.



# Steuerberechnung



(§§ 49 – 52 Steuergesetz)

# Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

# Steuerfreie Beträge

(§ 49 Steuergesetz)

Freibetrag für Ehegatten und für alleinerziehende Personen sowie für alle übrigen steuerpflichtigen Personen

# § 49 Abs. 1 lit. a und b Steuergesetz:

- <sup>1</sup> Vom Reinvermögen werden abgezogen:
- 150'000 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie für Alleinstehende im Sinne von § 35 Abs. 1 lit. e;
- 75 000 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen; b)

# Abzug für jedes Kind



### § 49 Abs. 1 lit. c Steuergesetz:

- <sup>1</sup> Vom Reinvermögen werden abgezogen:
- 15 000 Franken für jedes minderjährige Kind, soweit die steuerpflichtige Person zur Hauptsache für dessen Unterhalt aufkommt.

### Steuertarife

# (§ 50 Steuergesetz)

### § 50 Steuergesetz:

<sup>1</sup> Die jährliche Steuer auf dem steuerbaren Vermögen wird nach folgendem Tarif (Tarif A) berechnet:

Von CHF 0 bis CHF 250'000: CHF 4.50 je CHF 1'000 Von CHF 250'000 bis CHF 750'000: CHF 6.70 je CHF 1'000 Von CHF 750'000 bis CHF 2'500'000: CHF 9 je CHF 1'000 Über CHF 2'500'000: CHF 8 je CHF 1'000

<sup>2</sup> Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, wird die jährliche Steuer auf dem steuerbaren Vermögen nachfolgendem Tarif (Tarif B) berechnet:

bis CHF 400'000: CHF 4.50 je CHF 1'000 Von CHF 400' 000 bis CHF 1'200'000: CHF 6.70 je CHF 1'000 Von CHF 1'200'000 bis CHF 4'000'000: CHF 9 je CHF 1'000 Über CHF 4'000'000: CHF 8 je CHF 1'000

Tarife ab Steuerperiode 2014

# Steuerermässigungen bei besonderen Verhältnissen

(§§ 51 und 52 Steuergesetz)

### Steuerpflichtige Personen mit geringem Einkommen 🔘



### § 51 Steuergesetz:

<sup>1</sup> Für steuerpflichtige Personen mit einem steuerbaren Einkommen von nicht mehr als 14 000 Franken oder, wenn sie in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben oder ihnen für Kinder und Angehörige ein Abzug nach § 35 Abs. 1 lit. a oder b zusteht, von nicht mehr als 20 000 Franken ermässigt sich die Vermögenssteuer um

75% bei einem Vermögen bis zu CHF 100'000, 50% bei einem Vermögen bis zu CHF 200'000, 25% bei einem Vermögen bis zu CHF 400'000.

# Vermögen mit geringer Rendite



# § 52 Steuergesetz:

<sup>1</sup> Für steuerpflichtige Personen, deren Vermögenssteuer und deren Einkommenssteuer auf dem Vermögensertrag zusammen den Betrag von 50 Prozent des Vermögensertrags übersteigen, ermässigt sich die Vermögenssteuer auf diesen Betrag, höchstens jedoch auf 5 Promille des steuerbaren Vermögens.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Für die Berechnung der Steuer nach diesen Tarifen wird das steuerbare Vermögen jeweils auf die nächsten 1000 Franken abgerundet.

# Die Einkommens- und Vermögenssteuern in den Gemeinden und Kirchgemeinden

# Die Einkommens- und Vermögenssteuern in den Gemeinden

(§ 228 Steuergesetz; SBettingen; SRiehen)

### § 228 Abs. 1 Steuergesetz:

<sup>1</sup> Der Kanton erhebt von den Steuerpflichtigen der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen 50% (Kantonssteuerquote) der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes berechneten Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen. Den Einwohnergemeinden verbleiben 50% (Gemeindesteuerquote) zur Ausschöpfung. Auf dem in der Stadt Basel gelegenen unbeweglichen Vermögen und auf den daraus fliessenden Erträgen erhebt der Kanton die volle Steuer.

# Einwohnergemeinde Bettingen

(§§ 3 und 5 SBettingen)

### § 3 Abs. 1 lit. a und b SBettingen:

- <sup>1</sup> Im Einzelnen erhebt die Gemeinde von den natürlichen Personen folgende Steuern:
- a) eine Einkommenssteuer aufgrund der einjährigen Gegenwartsbemessung;
- b) eine Vermögenssteuer aufgrund der einjährigen Gegenwartsbemessung;

### § 5 SBettingen:

- <sup>1</sup> Die kommunalen Steuern nach § 3 werden in Prozenten (Steuerfuss) der nach dem kantonalen Steuergesetz berechneten Steuern festgesetzt.
- <sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung setzt alljährlich bei der Beratung des Budgets den Steuerfuss für die verschiedenen Steuerarten fest.

Steuersystem Bettingen

# Einwohnergemeinde Riehen

(§§ 2 und 9 SRiehen)

### § 2 SRiehen:

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Riehen erhebt eine Steuer auf dem Einkommen, dem Vermögen und auf den Grundstückgewinnen der natürlichen Personen.

# § 9 SRiehen:

- <sup>1</sup> Der Steuerfuss der Einkommenssteuer und der Steuerfuss der Vermögenssteuer bestimmen sich gemäss § 2 Abs. 2 des Steuergesetzes.
- <sup>2</sup> Der Einwohnerrat beschliesst den Steuerfuss jeweils vor Beginn der neuen Steuerperiode. Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum.
- <sup>3</sup> Wird der Steuerfussbeschluss des Einwohnerrats vom Volk verworfen, so fasst der Einwohnerrat einen neuen Beschluss. Wird auch dieser vom Volk abgelehnt, so gelten für die betreffende Steuerperiode Steuerfüsse, die ein ausgeglichenes Produktsummenbudget bewirken. Der Gemeinderat legt die entsprechenden Steuerfüsse fest.

Steuerfuss Riehen

# Die Einkommenssteuern in den Kirchgemeinden

(SEK; SRK)

# Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Stadt

(§§ 1 und 34 SEK)

### § 1 erster Satz SEK:

Die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Stadt erhebt von ihren Mitgliedern gemäss den nachfolgenden Bestimmungen Kirchensteuern auf dem Einkommen.

### § 34 erster Satz SEK:

Die Synode setzt jährlich die Kirchensteuer als Prozentsatz der kantonalen Steuer auf dem Einkommen fest.

# Römisch-katholische Kirche des Kantons Basel-Stadt

(Art. 2 SRK)

# Art. 2 Abs. 1, 2 und 5 SRK:

- <sup>1</sup> Die Kirchensteuer wird in Prozenten der baselstädtischen Einkommenssteuer erhoben.
- <sup>2</sup> Für Steuerpflichtige in Riehen und Bettingen, von denen der Kanton nur einen Teil der kantonalen Einkommenssteuer erhebt, ist für die Berechnung der Kirchensteuer die volle kantonale Einkommenssteuer zugrunde zu legen.
- <sup>5</sup> Der Steuersatz wird durch die Synode festgesetzt. Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum.

# Kontakt Kantonale Steuerverwaltung

Basel-Stadt Kantonale Steuerverwaltung Fischmarkt 10 CH-4001 Basel

# Kontakt

+41 61 267 46 46

www.steuerverwaltung.bs.ch